

Beschluss Nr. 026/2019

Betreff:

Antrag von "Liège Ambulance" (Krankewagendienst Lüttich) auf Ermächtigung, im Rahmen der Fakturierung seiner Leistungen zu Lasten von Patienten auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Beschlossen am 17-06-2019

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von "Liège Ambulance" (Krankenwagendienst Lüttich), nachstehend als "Antragsteller" bezeichnet, im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen der Fakturierung seiner Leistungen zu Lasten von Patienten auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, eingereicht.

Einer der Geschäftsführer ist als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher bestimmt worden. Der Antragsteller gibt auch an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag stellt einen neuen Antrag dar. Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf folgende Informationen zuzugreifen:

- Name und Vornamen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen),
- Hauptwohnort (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983),
- Sterbeort und -datum (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983),
- administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Personen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983),
- Kontaktdaten der Bürger, die von den Bürgern einzig auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden, wie vom König bestimmt (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983).

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983)

Zunächst hat der Antragsteller seinen Antrag auf Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als Subunternehmer einer der in Nr. 1 und 2 dieses Artikels erwähnten belgischen öffentlichen Behörden beziehungsweise öffentlichen oder privaten Einrichtungen belgischen Rechts eingereicht. Nachdem der Antragsteller um Übermittlung dieses Subunternehmervertrags ersucht worden ist, stellt sich jedoch heraus, dass ein Irrtum vorliegt, da der Antragsteller jetzt behauptet, keinen Subunternehmervertrag geschlossen zu haben.

Der Antragsteller ist eine private Einrichtung belgischen Rechts und könnte daher in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fallen.

In Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnte Einrichtungen können nämlich dazu ermächtigt werden, für Informationen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die von unserem Dienst ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind, auf das Nationalregister zuzugreifen.

In der Erwägung, dass der Antragsteller keine Rechtsgrundlage anführt, muss bestimmt werden, ob der verfolgte Zweck, nämlich die Fakturierung der erbrachten Leistungen zu Lasten von Patienten, eine Aufgabe allgemeinen Interesses darstellt. Jedoch kann die Fakturierung durch Einrichtungen zu Lasten von Dienstleistungsempfängern nicht als Aufgabe allgemeinen Interesses betrachtet werden. Der Antragsteller erfüllt also nicht die in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 festgelegten Bedingungen.

Aus diesen Gründen werden die übrigen Angaben des Antrags nicht weiter geprüft.

3. Beschluss

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

In der Erwägung, dass für den Zugriff auf die beantragten Informationen und für die Benutzung der Nationalregisternummer keine Rechtsgrundlage besteht;

In der Erwägung, dass der Antragsteller die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;

In der Erwägung, dass der Zweck, für den der Zugriff auf die Informationen beantragt wird, und die Benutzung der Nationalregisternummer somit nicht rechtmäßig sind;

weist den Antrag auf Zugriff auf die Informationen in Bezug auf Name und Vornamen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen), Hauptwohnort (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983), Sterbeort und -datum (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983), administrative Lage der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Personen (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983) und Kontaktdaten der Bürger, die von den Bürgern einzig auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden, wie vom König bestimmt (siehe Artikel 3 Absatz 1 Nr. 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983), und den Antrag auf Benutzung der Nationalregisternummer vollständig **ab**.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter de Crem', is written over the printed name.

Pieter DE CREM